

<b>S i t z u n g s v o r l a g e</b>		<b>Nr. 114/2019</b>
Federführendes Amt: Amt für Jugend, Familien, Senioren und Soziales	Erforderliche Protokollauszüge - 60 -	
Vorgang:	AZ: 460	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	28.05.2019
Gemeinderat	Beschlussfassung	25.06.2019

**Betreff:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden wird zugestimmt.

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
_____ Datum / Unterschrift	I	II	III		

**Begründung:****1. Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Anpassung der Elternbeiträge**

Mit dem Rundschreiben R 31044/2019 vom 15.04.2019 informierte der Städtetag Baden-Württemberg über die Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020:

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2019/2020 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3% in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.

**2. Umsetzung der Empfehlungen in Winnenden****Grundsätze der Gebührenerhebung**

Nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 16.03.1993 erhebt die Stadt Winnenden Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten in Höhe dieser gemeinsamen Empfehlung. Wie bisher werden in Regelgruppen und in Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit im Kindergartenbereich (zusammenhängende Betreuungszeit von 6 Stunden) dieselben Gebühren erhoben. Die letzte Änderung erfolgte zum 01.09. 2017.

Für die Betreuung von 2-jährigen Kindern in altersgemischten Kindergartengruppen wird ein Zuschlag von 50% auf die Kindergartengebühren erhoben.

Seit 2009 gibt der Landesrichtsatz ebenfalls Empfehlungen der Beitragssätze für die Kinderkrippen (Kinder von 0-3 Jahren).

Abweichend von den Vorgaben des Landesrichtsatzes hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden in seiner Sitzung am 19.07.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 123/2016) für die Erhebung der Krippengebühren grundsätzlich folgende Regelung beschlossen:

Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kinderkrippen soll ab dem Kindergartenjahr 2016/17 grundsätzlich ein Zuschlag von 150% zum Landesrichtsatz für die Kindergartengebühr erhoben werden. Damit liegt die Stadt weiterhin deutlich **unter** den Empfehlungen des Landesrichtsatzes für die Betreuung unter 3-jähriger Kinder (siehe unten stehende Tabelle)!

Die Kostendeckung in Kindergärten durch Elternbeiträge lag in Winnenden 2018 bei etwa 13%, bei Kinderkrippen etwa bei 15% war also noch deutlich unter dem landesweit angestrebten Satz von 20%.

Nach Beschluss des Gemeinderats vom 23.04.2013 (Vorlage 68/2013) ist der Hauptansatz für die Gebührenerhebung in allen Kinderbetreuungsbereichen der *Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit*:

Auf dieser Grundlage erfolgt eine Staffelung nach wöchentlicher Betreuungszeit. Ab 40 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit wird im Kindergarten ein Zuschlag von 20% erhoben. Dies ist gerechtfertigt durch die bei der Ganztagsbetreuung notwendige höhere Personalbesetzung sowie durch weitere Aufwendungen durch Essensversorgung, höhere Anforderungen an das

Raumprogramm der Kitas (z B. Schlafräume) und höhere Hygienevorgaben.

Die Sozialstaffelung der Elterngebühren erfolgt in allen Betreuungsbereichen, wie im Landesrichtsatz empfohlen, über die Anzahl der Kinder im Haushalt. Familien bzw. Alleinerziehende mit geringem Einkommen können einen Antrag auf Gebührenübernahme beim Jugendamt stellen.

### 3. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sogenannten familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

#### Gebührentabelle für das Kindergartenjahr 2019/20

Betreuungsform	Betreuungszeit	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Regel/VÖ - Kindergarten	30 Std/Woche	128	98	65	22
VÖ - Kindergarten	bis 35 Std/Woche	149	114	75	26
Ganztags- Kindergarten	bis 40 Std/Woche	204	156	103	35
Ganztags- Kindergarten	bis 45 Std/Woche	230	176	116	40
Ganztags- Kindergarten	bis 50 Std/Woche	255	196	130	44
Ganztags- Kindergarten	über 50 Std./Woche	281	216	142	48
Regel/VÖ altersgemischt	30 Std/Woche	192	147	98	33
Krippe	30 Std/Woche	320	245	162	55
Krippe	bis 35 Std/Woche	373	285	188	65
Krippe	bis 40 Std/Woche	427	327	217	74
Krippe	bis 45 Std/Woche	480	368	244	83
Krippe	bis 50 Std/Woche	533	409	271	92

Vergleich: Landesrichtsatz

Krippe	30 Std/Woche	376	279	190	75
Kindergarten	30 Std./Woche	128	98	65	22

### 4. Fazit

Nach den außergewöhnlich hohen Steigerungen der Elternbeiträge von jeweils rund 5,5% in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 normalisiert sich die Gebührenanpassung im Kindergartenjahr 2019/2020 wieder auf die übliche Anpassung aufgrund von Tarif- und Preissteigerungen in Höhe von 3%. Die erhöhte Gebührensteigerung in den Vorjahren war aufgrund der deutlichen Verbesserungen der tariflichen Eingruppierung des erzieherischen Personals im Rahmen des TVöD -Sozial- und Erziehungsdienst notwendig geworden.

Mit der vorgelegten Gebührentabelle wird eine für die Eltern nachvollziehbare und leicht durchschaubare Gebührenstaffelung vorgenommen. Die Tabelle ermöglicht zudem, auch flexible Buchungen (z.B. unterschiedliche Betreuungszeiten und -umfänge an einzelnen Wochentagen), die einen immer größeren Stellenwert im Bereich der Kinderbetreuung einnehmen, gebührenmäßig zu

erfassen.

## **Anlagen:**

1. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden
2. Gebührenkalkulation